



WASSERLEITUNGSGEBÜHREN- VERORDNUNG

DER GEMEINDE ZAMS
V 2.1 - 111217

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat mit Beschluss vom 11.12.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, nachfolgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist:
 - a) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines

abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist dies in Abzug zu bringen.

b) An die Wasserversorgung angeschlossene Freischwimmbekken, das sind außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gelegene Schwimmmöglichkeiten, unterliegen der Anschlussgebühr. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der Rauminhalt in m³ des Schwimmbekkens.

(2) Höhe der Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt und beträgt für das Jahr 2017:

a) Bebaute Grundstücke: Die Anschlussgebühr beträgt EUR **1,58** pro m³ (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage des anzuschließenden Objektes.

b) Erfolgt der Anschluss für ein unbebautes Grundstück, so beträgt die Anschlussgebühr EUR **0,51** pro m² (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage.

b) Bei Freischwimmbekken beträgt die Anschlussgebühr EUR **1,58** pro m³ (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind nachfolgende Gebäude/bauliche Anlagen – sofern sie nicht über einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen:

a) im Freiland: ortsübliche Stadel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen, sowie Hagelschutznetze und dergleichen. Verlieren diese Gebäude nachträglich ihren landwirtschaftlichen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder nichtlandwirtschaftliche Nutzung, so gilt die jeweilige Baumasse als Bemessungsgrundlage. In diesem Falle kommt der Gebührensatz zur Anwendung, welcher im Zeitpunkt des Beginns der Umbaumaßnahmen Geltung hat;

b) im Freiland: Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände, zur Haltung von insgesamt höchstens 10 Bienenstöcken;

c) im Freiland: Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche, wenn diese Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich sind;

d) im Freiland: Kapellen und dergleichen mit höchstens 20 m² Grundfläche;

e) auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 oder im Freiland: Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Stadel in Massivbauweise;

f) im Freiland: Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 17 der Tiroler Bauordnung 2011;

g) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn des § 46 der Tiroler Bauordnung 2011.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgeld

(1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgeld erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Dieser wird in Kubikmetern gemessen. Die vom Wasserzähler gemessene Menge ist auf volle Kubikmeter abzurunden.

(2) Die Wasserbenützungsgeld wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt und beträgt EUR **0,77** je m³ Wasserverbrauch.

(3) Für jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird ein Mindestwasserverbrauch von 30 Kubikmeter pro Jahr und Grundstück angenommen und vorgeschrieben. Dies gilt auch, wenn diese Mindestmenge von 30 Kubikmeter im Jahr anhand der Messung mittels Wasserzähler unterschritten wird.

(4) Erfolgt ein Bezug ohne Wasserzähler, so gilt Abs. 3 dieser Verordnung.

- (5) Kann der Wasserverbrauch auf Grund einer Störung des Wasserzählers, wegen des Nichtvorhandenseins eines Wasserzählers (zum Beispiel nachträgliche Entfernung) oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch) nicht festgestellt werden, so ist die Wasserbenützungsgebühr von der Gemeindeverwaltung durch Schätzung nach Vergleichswerten (ähnlich gelagerte Grundstücke und Gebäude) zu bemessen. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen (anteilig) zu berücksichtigen ist.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

- (1) Eine Zählergebühr wird nur dann erhoben, wenn nicht bereits eine Zählergebühr nach der Kanalgebührenordnung entrichtet wird. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist nach Zählergröße gestaffelt und wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt. Diese beträgt für 2017 für Zählergröße bis 5 m³/h € 13,0; von 6 bis 19 m³/h € 24,0; von 20 bis 29 m³/h € 35,0; von 30 bis 49 m³/h € 68,0; und von mehr als 50 m³/h € 90,0.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Sonderbestimmungen für Neubauten

- (1) Bei Errichtung von Neubauten aller Art wird bis zum Bezug des Gebäudes bzw. bis zur zweckgemäßen Verwendung, längstens aber bis zu einer Bauzeit von 3 Jahren, gerechnet vom Baubeginn an, keine Wasserbenützungsgebühr nach § 4 sowie keine Zählergebühr nach § 5 dieser Verordnung vorgeschrieben.
- (2) Werden bei bestehenden, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekten Zu- oder Umbauten durchgeführt, so wird eine Begünstigung gem. Abs.1 nicht gewährt. Dasselbe gilt auch bei der späteren Errichtung von Nebengebäuden bzw. Nebenanlagen sowie von Einfriedungen und Schwimmbädern.

§ 8

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Sämtliche Gebühren nach dieser Wasserleitungsgebührenverordnung werden mittels Bescheid vorgeschrieben. Wie bereits mit der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 16.02.2009 eingeführt, erfolgt die Gebührenabrechnung mittels Akontierung auf vierteljährlicher Basis. Die Vorschreibungstermine sind der 15.4. / 15.7. / 15.10. / 15.1. / eines jeden Jahres. Mit der Vorschreibung zum 15.1. erfolgt gleichzeitig die Endabrechnung für das vorhergehende Jahr. Die

Akontierungsbemessung erfolgt auf Basis der im Vorjahr gemessenen Verbrauchsmenge bzw. für den Fall, dass ein solcher Wert nicht zur Verfügung steht (z.B. Zuzug ins Gemeindegebiet), auf Basis von der Gemeinde geschätzten Verbrauchswerten.

§ 9 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

Bei Bauwerken auf fremdem Grund ist der jeweilige Baurechts- und Superädifikatsberechtigte Gebührensschuldner.

Mieter, Pächter, Wohnungsdienstbarkeitsberechtigte und Fruchtgenussberechtigte, haften gemeinsam mit den Eigentümern zur ungeteilten Hand für Entrichtung der Wasserbenutzungs- und Zählermietgebühren.

§ 10 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2017, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Zams, am 11.12.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Mag. Siegmund Geiger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: